



- PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung von Erschliessungsabschnitten
 - - - Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - Vorgeschlagene Bebauung
 - Baulinie (anbaupflichtig)
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Öffentliche Parkplätze
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
 - - - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
2. Bauweise: offen
3. Geschöfzahl: 2 als Höchstgrenze
4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschöfflächenzahl: 0,5 bei einem Geschöf, 0,8 bei zwei Geschöfen
6. Dach: Bei zweigeschöfigen Gebäuden sind Dachgauben und Kniestock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
7. Sockel: Bei zweigeschöfigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschöfufußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle höher als ein Meter sein.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
9. Garagen:
 - zweiter benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Geländeverhältnissen) zugelassen werden.
 - Grenzen nicht verträglich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 3 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand erfordern. Stellung und Belang der öffentlichen Verkehrsfläche ist zu berücksichtigen.
10. Größe und Stellung der im Plan eingetragenen vorgeschlagenen Gebäude sind als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
11. Alle Bauanträge für Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens der Starkstromleitungen sind von der Bauaufsicht vor Erteilung der Baugenehmigung dem Leitungsgenötmer (Überlandwerk Fulda) vorzulegen.
12. Eine Erschließung und Bebauung ist solange nur im Bereich des 1. Bauabschnittes zulässig, bis dieser im wesentlichen bebaut ist und bis die Gemeindevertretung den Umfang und die Freigabe des nächsten (zweiten) Erschließungsabschnittes beschlossen hat. Auch die weitere Erschließung und Bebauung erfolgen abschnittsweise unter analogen Bedingungen.
13. Alle Kanalleitungen müssen aus Stanzrohr oder Glockenmuffenrohren hergestellt und nach DIN 4037 auf Dichtigkeit geprüft werden.

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1937 i.d.F. vom 30.9.1956 (GVBl. I S. 305).

Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeindevorstand beschlossen am 4. 12. 1974. Der Planentwurf hat vom 21.9. bis 23.10. 1973 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 14.2. 1973 vollendet. Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBAUG von der Gemeindevertretung am 24.4. 1974 beschlossen worden.

(Siegel) Burghaun, den 27. 7. 1974
 Bürgermeister
 (Siegel) Burghaun, den 14. 10. 1975
 Bürgermeister

LANDKREIS FULDA
BURGH AUN
 Z I E L H E C K E
BEBAUUNGSPLAN NR. 7a
 M 1 : 1000 AUGUST 1973

*Erschl.-Abschnitt 1
 gen. mit Verfügung vom 29. 6. 72*

GELTUNGSBEREICH DES
 BEBAUUNGSPLANES NR. 4
GENEHMIGT
 unter Auflagen
 mit Verfügung vom 12. 6. 1975
 (Kst. III/3d-61d 04-01 (07)-
 Kst. III/3d-61d 04-01 (07)-
 Kst. III/3d-61d 04-01 (07)-
 12. 6. 1975
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 (Siegel)

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der
 Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters
 übereinstimmen.
 Hünfeld, den 15. Mai 1970
 Katasteramt
 im Auftrag
 (Siegel)